



Vereinbarung Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz WHFF-CH

INHALT

Vereinbarung Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz WHFF-CH.....	1
I. AUSGANGSLAGE.....	2
1 Förderung der Wald- und Holzforschung seit 1946	2
2 Absichtserklärung Bund und Kantone	2
II. ALLGEMEINES	3
3 Rechtliche Grundlagen	3
4 Zweck der Wald- und Holz Forschungsförderung Schweiz WHFF-CH	3
III. ORGANISATION	4
5 Leitungsgremium	4
6 Expertenteam	5
7 Koordinationsstelle	5
8 Generalsekretariat der KWL	6
9 Finanzierung	6
IV. BEITRAGSGESUCHE	6
10 Gesuchstellende	6
11 Anforderungen an die Gesuche	7
12 Einreichen der Gesuche	7
13 Verfahren	7
14 Beurteilungskriterien	8
V. PFLICHTEN DER BEITRAGS EMPFANGENDEN	8
15 Pflichten der Beitragsempfängerinnen und - empfänger	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
16 Auflösung	9
17 Übergangsbestimmungen	9
18 Genehmigung	9

I. AUSGANGSLAGE

1 Förderung der Wald- und Holzforschung seit 1946

Am 29. März 1946 beschloss der Bundesrat, dem damals neu gegründeten «Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung (WHFF)» einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Von Anbeginn an finanzieren sowohl Bund wie Kantone den Fonds gemeinsam. Es werden Vorhaben zur Förderung der Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft unterstützt. In den letzten Jahren verfügt der Fonds jährlich über 770'000 Franken, wovon der Bundesanteil 470'000 Franken oder gut 60 Prozent ausmacht. Die Kantone tragen jährlich 300'000 Franken oder 40 Prozent bei.

Am 25. August 2017 veröffentlicht die Eidg. Finanzkontrolle EFK ihren Prüfbericht über den WHFF. Es wird Folgendes festgehalten. Der Fonds-Struktur mit einer gemeinsamen Verwaltung von Bundes- und Kantongeldern durch eine Bundesstelle fehlt mittlerweile die gesetzliche Legitimation. Soll das Förderinstrument beibehalten werden, braucht es eine neue Struktur mit getrennten Finanzierungsflüssen von Bund und Kantonen.

2 Absichtserklärung Bund und Kantone

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bekunden die Absicht, Projekte der Wald- und Holzforschung gemeinsam vor zu besprechen und Empfehlungen zur finanziellen Unterstützung abzugeben. Die Entscheide über die Finanzierung von solchen Projekten sollen vom Bund und den Kantonen separat gefällt werden.

Durch die Förderung von Bund und Kantonen wird eine Lücke in der Förderlandschaft zwischen angewandter Forschung und Markteinführung geschlossen. Die Wertschöpfungskette Wald und Holz ist zu klein und Forschungsprojekte können nicht alleine mit Drittmitteln aus der Wirtschaft finanziert werden. Die Wald- und Holzbranche ist daher auf finanzielle Beiträge von Bund und Kantonen angewiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll die koordinierte Prüfung der Gesuche unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen des BAFU und der Kantone ermöglichen. Mit den finanziellen Mitteln von Bund und Kantonen können insbesondere Vorhaben, die für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft von Bedeutung sind, ermöglicht werden.

Ab dem 1. Januar 2020 werden Projekte der Wald- und Holzforschung gemeinsam von Vertretern des Bundes und der Kantone besprochen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt jedoch separat durch Bund und Kantone. Die Koordination der «Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz WHFF-CH» (Gesuchs Bearbeitung, Sekretariat der Gremien) läuft weiterhin über den Bund und ist beim Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, angegliedert.

II. ALLGEMEINES

3 Rechtliche Grundlagen

Bund:

- Bundesratsbeschluss vom 29. März 1946 zur Gründung des damaligen WHFF
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0): Art. 31 Abs. 1 Bst. d
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

Kantone:

- Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantone (KdK) und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012
- Statuten der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) vom 27. November 2015
- Subventionsrechtliche Grundlagen der Kantone.

4 Zweck der Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz WHFF-CH

Bund und Kantone unterstützen vor allem Vorhaben, die für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft von Bedeutung sind.

Förderfokus:

- Praxis- und umsetzungsorientierte Waldforschung zur Sicherstellung des zukünftigen Produktionspotenzials aller Waldleistungen
- Lösungsorientierte Forschung sowie die Entwicklung in der Holzproduktion und in der Holzverwendung
- Umsetzung von Ergebnissen für einen raschen Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Bildungs- und Forschungsstätten, Holzwirtschaft und Waldwirtschaft.

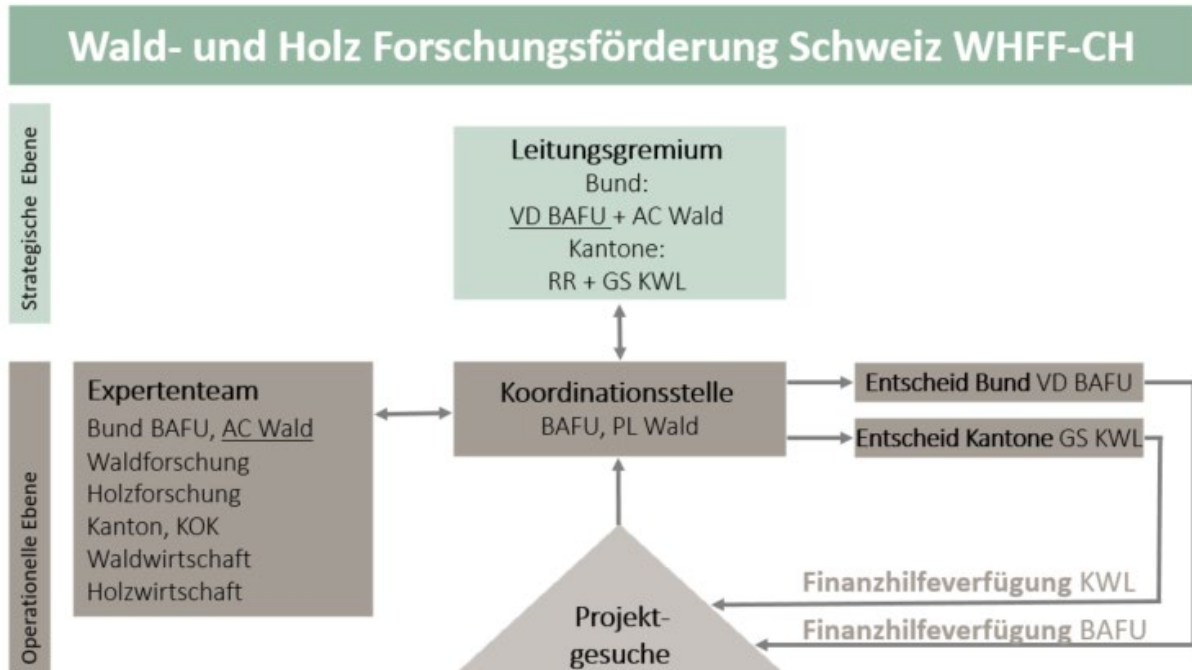
Fördergrundsätze:

- Projekte sind förderungswürdig, wenn sie für mindestens einen Wirtschaftssektor oder eine Region von Interesse sind
- Die Beitragsleistungen sind in erster Linie als Starthilfe gedacht. Sie sollten die Selbsthilfe und die finanzielle Beteiligung Dritter auslösen
- An Verbände und deren Institutionen dürfen keine festen Jahresbeiträge ausgerichtet werden.

III. ORGANISATION

Bund (BAFU) und Kantone (KWL) fördern Projekte der praxisnahen Wald- und Holzforschung. Es gibt ein Leitungsgremium, ein Expertenteam sowie eine Koordinationsstelle (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Organisation der WHFF-CH



Legende:

AC: Abteilungschef	PL: Projektleitung
GS: Generalsekretariat	RR: Regierungsrat
KOK: Kantonsoberförsterkonferenz	VD: Vizedirektor

5 Leitungsgremium

Das Leitungsgremium bildet die strategische Ebene der WHFF-CH und besteht aus je zwei Vertretungen seitens Bund und Kantonen. Das BAFU wird durch das für die Abteilung Wald zuständige Direktionsmitglied vertreten. Die Abteilungsleitung Wald hat Einsitz im Gremium. Die KWL wird durch das delegierte Mitglied sowie das Generalsekretariat vertreten.

Aufgaben:

- festlegen von Ausrichtung und Schwerpunkten der Forschungsstrategie
- sichern der politischen Abstützung der Tätigkeit der WHFF-CH
- wählen der Mitglieder des Expertenteams
- teilnehmen an zwei Jahressitzungen, in der Regel zwei Wochen nach den Sitzungen des Expertenteams ca. Mitte März und Mitte September
- besprechen der Empfehlungen des Expertenteams sowie der Beitragswürdigkeit der Gesuche
- festlegen der Entschädigungsbeiträge des Expertenteams.

Für strategische Beschlüsse müssen sich die Vertretenden des Gremiums in der Sache einig sein (Einstimmigkeit).

Die Entscheide über Annahme oder Ablehnung von Projektgesuchen werden vom BAFU und der KWL einzeln und unabhängig gefällt.

Die Gremiumsmitglieder werden nicht gewählt. Aufgrund ihrer Funktion sind sie Mitglied des Leitungsgremiums, resp. werden sie durch ihre Organisation gestellt. Das BAFU, vertreten durch das zuständige Direktionsmitglied, übernimmt den Vorsitz.

6 Expertenteam

Das Expertenteam setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden sowie sieben Expertinnen und Experten zusammen.

Im Expertenteam sind vertreten:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Vorsitz (1)
- Waldforschung (1)
- Holzforschung (1)
- Konferenz der Kantonsoberröster/innen KOK (1)
- Waldwirtschaft (2)
- Holzwirtschaft (2).

Aufgaben:

- beraten des Leitungsgremiums bei der Erarbeitung der Forschungsstrategie
- teilnehmen an zwei Jahressitzungen, in der Regel Mitte März und Mitte September
- fachliche Empfehlungen zuhanden des Leitungsgremiums betr. Projektbeurteilung und Beitragsentscheiden
- Projektbegleitung und Erfolgskontrolle (Götti Funktion)
- auslösen weiterer Forschungstätigkeiten.

Die Mitglieder des Expertenteams werden durch das Leitungsgremium bestimmt und gewählt. Reguläre Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder während einer Wahlperiode können jederzeit durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Expertenteams haben Anrecht auf Entschädigung durch den Bund, sofern sie nicht in einer Verwaltung (Bund, Kanton) angestellt sind.

Für die Empfehlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Das BAFU, vertreten durch den Leiter der Abteilung Wald, übernimmt den Vorsitz.

7 Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle ist beim BAFU, Abt. Wald, angesiedelt.

Aufgaben:

- Eingabe- und Ansprechstelle der WHFF-CH gegenüber den Gesuchstellenden
- Interne und externe Projektkoordination/-organisation
- Budgetempfehlungen betr. Gesuchen zuhanden Leitungsgremium der WHFF-CH
- Terminplanung WHFF-CH
- Sitzungsplanung und Protokollierung des Leitungsgremiums und Expertenteams
- Erstellen des Jahresberichts
- Kontaktpflege mit Organisationen und Institutionen der Wald- und Holzwirtschaft
- Kommunikation der Forschungsergebnisse u.a. über Website der WHFF-CH
- Koordination mit dem Generalsekretariat der KWL
- Budgetplanung und –Überwachung seitens Bund

8 Generalsekretariat der KWL

Das Generalsekretariat der KWL ist zuständig für die Finanzierung der WHFF-CH seitens Kantone.

Aufgaben:

- Budgetplanung und –Überwachung seitens Kantone
- Jährliches Rechnungsstellen bei den Kantonen
- Vorschlag eines Verteilschlüssels der Kantone alle 4 Jahre
- Vertragswesen seitens Kantone, koordiniert mit den Verfügungen des Bundes
- Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle beim BAFU.

9 Finanzierung

Die Finanzflüsse der WHFF-CH laufen getrennt einerseits über den Bund (BAFU) und andererseits über die Kantone (KWL).

Das BAFU - unter Vorbehalt der Zustimmung der Eidg. Räte – und die KWL – unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Plenarversammlung – legen alle vier Jahre die Höhe der Beiträge für die nachfolgende Finanzierungsperiode fest.

Der jährliche Bundesbeitrag von aktuell 470'000 Franken wird jeweils im Bundesetat budgetiert. Die jährlichen Beiträge der Kantone betragen aktuell 300'000 Franken. Beiträge von Dritten und aus der Wirtschaft sind erwünscht.

Die Finanzhilfe des Bundes darf höchstens 50 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.

Die Beiträge der Kantone dürfen i.d.R. 32 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

Der Jahresbericht inklusive Erfolgsrechnung und Bilanz wird jeweils vom BAFU und von der KWL genehmigt.

IV. BEITRAGSGESUCHE

10 Gesuchstellende

Als Gesuchstellende kommen insbesondere in Frage:

- Organisationen und Betriebe der Wald- und Holzwirtschaft
- Forschungsinstitutionen
- Einzelforschende gemeinsam mit einer Institution, einem Betrieb oder einem Verband, die bereit sind, die Ergebnisse umzusetzen
- Kantone.

Keine Unterstützung erhalten:

- Arbeiten, die auch anderweitig vom Bund finanziert werden
- Dokumentation und bibliographische Arbeiten (sofern nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung)
- Wissenschaftliche Dienstleistungen, die regelmässig oder dauerhaft erfolgen (wie Monitoring, Datenerhebungen, Messungen, Erstellen von Statistiken, Prüfungen, Qualitätskontrollen)
- Patent- und Lizenzarbeiten
- Wissenschaftliche und technische Beratung
- Gesetzgebungsprozesse und deren Vorbereitung, soweit sie nicht Forschungsarbeiten darstellen
- Technische Verkaufsdienste.

11 Anforderungen an die Gesuche

Die Beitragsgesuche müssen eine Projektbeschreibung enthalten, die eine ausreichende Grundlage für eine fachlich-wissenschaftliche und wirtschaftliche Beurteilung der geplanten Arbeiten darstellt. Das Gesuch ist zwingend gemäss nachfolgendem Aufbau einzureichen.

Aufbau der Gesuche:

1. Kurzbeschreibung des Projektgesuchs auf 1 A4-Seite:
 - 1.1. Kopf: Name Gesuchstellende
 - 1.2. Aufführen weiterer beteiligter Dritten
 - 1.3. Gewünschter Finanzieller Beitrag (Bund und Kantone)
 - 1.4. Geplante Projektdauer
 - 1.5. Projektbeschreibung: 400 bis 700 Zeichen
 - 1.6. Erwartete Ergebnisse: 400 bis 700 Zeichen
2. Problembeschreibung
3. Ziele der geplanten Forschung
4. Bedeutung des Projektes für Forschung und Praxis
5. Darstellung des Standes der Forschung auf diesem Gebiet
6. Darstellung der eigenen Forschungsarbeiten
7. Detaillierter Forschungsplan (vorgesehene Methoden: Projektorganisation)
8. Darstellung Massnahmen für den Wissenstransfer von Ergebnissen
9. Zeitplan
10. Benötigte Mittel (finanzielle + personelle) mit Darstellung der Eigenleistung und Beteiligung Dritter.

12 Einreichen der Gesuche

Bei der Koordinationsstelle der WHFF-CH ist ein Beitragsgesuch einzureichen, aus welchem klar hervorgeht, dass sowohl ein Beitrag des BAFU als auch eine finanzielle Unterstützung der KWL beantragt wird. Die Eingaben müssen den Anforderungen gemäss Ziffer 11 und 12 entsprechen, bedürfen aber keiner speziellen Form.

Die Gesuche sind jeweils auf die Stichtage 31. Januar und 31. Juli einzureichen. Das Expertenteam kann weitere Stichtage festsetzen.

13 Verfahren

Die Koordinationsstelle prüft die einzelnen Beitragsgesuche auf ihre Vollständigkeit und sorgt nötigenfalls für ihre Ergänzung oder weitere erforderliche Abklärungen, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Expertenteams.

Die Koordinationsstelle kann nötigenfalls die Meinungsäusserungen von Fachexperten, von sachverständigen mitinteressierten Verwaltungsstellen des Bundes, interessierten industriellen Kreisen sowie von Forschungsstellen einholen.

Die Koordinationsstelle legt die Gesuche dem Expertenteam zur Prüfung vor. Die Expertinnen und Experten prüfen die Gesuche individuell und im Kollektiv.

Gesuchstellende erhalten zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag sowohl vom BAFU als auch von der KWL einen elektronischen Bescheid. Termine und Meilensteine werden im Austausch mit der Koordinationsstelle als verbindliche Bestandteile der Entscheide festgehalten. In jedem Fall ergehen zwei separate Entscheide. Ausgenommen sind Fälle, in den nur vom BAFU oder nur von der KWL eine finanzielle Unterstützung beantragt wird.

14 Beurteilungskriterien

Für die Beurteilung und Berücksichtigung von Beitragsgesuchen gelten folgende Kriterien:

- 1) Die thematische Umschreibung und Abgrenzung des Projektgegenstandes und der für die Abwicklung der Arbeiten vorgelegte Zeit- und Finanzplan sowie die Zielsetzung des Projektes und der vorgeschlagene Lösungsweg sind stimmig und effizient
- 2) Bezug zur Forschungsstrategie der WHFF-CH gemäss *Ziffer 4 Zweck der WHFF-CH*
- 3) Die Qualifikation der Projektbearbeitenden und die Eignung der Forschungs- bzw. Entwicklungsstätte
- 4) Das wirtschaftliche Interesse am Projekt, insbesondere die Vorstellung, wie die Ergebnisse der Arbeiten ausgewertet werden sollen
- 5) Plausible Zusammensetzung und Herleitung der Gesamtkosten des Projektes gemäss *Ziffer 11.10. Benötigte Mittel (finanzielle und personelle Mittel mit Darstellung der Eigenleistung und der Beteiligung Dritter)*
- 6) Ein tragbares Verhältnis zwischen dem nachgesuchten Beitrag und den verfügbaren Mitteln
- 7) Der Anteil der finanziellen Unterstützung durch BAFU und KWL beträgt in der Regel 50 % der anerkannten Gesamtkosten gemäss *Ziffer 14.5.*
- 8) Bei innovativen Projekten kann der Anteil der finanziellen Unterstützung durch Bund und Kantone zusammen auf maximal 82 % gemäss *Ziffer 9 Finanzierung* erhöht werden.

V. PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER

15 Pflichten der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind der Koordinationsstelle der WHFF-CH und dem Bund sowie den Kantonen gegenüber für eine zweckentsprechende und rationelle Verwendung des gewährten Beitrags verantwortlich.

Der Beitragsempfänger oder die Beitragsempfängerin haben der Koordinationsstelle in der Regel Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen mit Originalbelegen einzureichen. Nach Abschluss der Arbeiten gibt es einen technisch-wissenschaftlichen Bericht zuhanden der Koordinationsstelle der WHFF-CH. Der Bericht gibt Aufschluss über die wesentlichen Ergebnisse. Eine Schlussabrechnung ist gemeinsam mit dem Schlussbericht der Koordinationsstelle der WHFF-CH zu unterbreiten.

Der Schlussbericht hat in einer Landessprache zu erfolgen. Erfolgt dieser ausnahmsweise auf Englisch, ist zwingend ein «Extended Abstract» von fünf bis 15 Seiten auf Deutsch oder Französisch abzugeben (Problematik; Methodik; Resultate; Nutzen für die Praxis).

Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, die Projektergebnisse der interessierten Öffentlichkeit (in der Regel Fachpublikum) zur Verfügung zu stellen. Mit Abschluss des Projektes ist für eine adäquate Kommunikation der Projektergebnisse zu sorgen. Im Zweifelsfall sind die Massnahmen mit der Koordinationsstelle abzusprechen.

Im Übrigen gelten für die Beiträge des Bundes die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) und für die Beiträge der Kantone deren subventionsrechtlichen Vorgaben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16 Auflösung

Ziehen sich Bund und/oder KWL aus der Finanzierung der WHFF-CH zurück, so löst das Leitungsgremium die WHFF-CH per Ende der laufenden Finanzierungsperiode auf.

17 Übergangsbestimmungen

Die laufenden Projekte mit einer Lauffrist bis Ende 2022 und verpflichtet im Umfang von rund CHF 1.6 Millionen, werden in den Jahren 2020 – 2023 aus dem Fondsvermögen finanziert. Ein allfälliger Saldo würde im Jahr 2023 an Bund (60%) und Kantone (40%) rückerstattet.

18 Genehmigung

Diese Vereinbarung wurde durch die Konferenz Wald, Wildtiere und Landschaft KWL und durch das Bundesamt für Umwelt BAFU genehmigt und trat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2012.

Anpassungen dieser Vereinbarung wurden auf den 1. Januar 2021 vorgenommen.

Bern, 27. 10. 2021

Bundesamt für Umwelt BAFU
Paul Steffen



Vizedirektor

Sarnen, 5.5. 2021

Konferenz Wald, Wildtiere und Landschaft KWL
Josef Hess



Präsident